

**Satzung
der Stadt Sundern
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
vom 25.06.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I) hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Sundern erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule einen öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Beitragserhebung erfolgt auf Grundlage des § 51 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).
- (2) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in Teilen der Schulferien NRW außerunterrichtliche Angebote an.

**§ 2
Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07).
- (4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.
- (5) Ein Kind kann durch die Stadt Sundern von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

**§ 3
Beitragspflichtige, Beitragszeitraum**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (§ 7 Abs. 1 Punkt 6 SGB VIII). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung und Fehltage des Kindes (z.B. Krankheit, Klassenfahrten, etc.) nicht berührt.

§ 4 Beitragshöhe, Beitragsermäßigung

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Beitragsermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen den Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zahlen.
- (2) Pflegeeltern im Sinne des § 3 dieser Satzung zahlen ohne Einkommensnachweis einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Satzung. Ab dem 01.08.2026 erhöhen sich die Beiträge jährlich jeweils zum 01.08. eines Jahres in Höhe der vom Land festgelegten Fortschreibungsbetrages in Anlehnung an die Kibiz-Indexierung. Die Beträge werden jeweils auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet.
- (4) Für besondere Angebote in den Ferien und das Mittagessen werden zusätzliche Entgelte erhoben.
- (5) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so wird nur für ein Kind ein Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Jahresbruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht als Einkommen angerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen gem. Abs. 1 im Betreuungszeitraum. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben und durch entsprechende Belege nachweisen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Sundern aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 8 Jährliche Überprüfung

- (1) Unabhängig von den in § 6 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichten kann die Stadt Sundern jährlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen überprüfen.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Der Beitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10 Beitragserlass

- (1) Auf Antrag können Elternbeiträge in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitssuchende), Grundsicherung nach SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Sundern über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich

Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2026

Einkommen	Monatsbeitrag
27.400 €	34 €
32.400 €	41 €
37.400 €	48 €
42.400 €	54 €
47.400 €	61 €
52.400 €	76 €
57.400 €	83 €
62.400 €	91 €
67.400 €	98 €
72.400 €	106 €
77.400 €	113 €
82.400 €	121 €
87.400 €	128 €
92.400 €	136 €
97.400 €	144 €
102.400 €	149 €
107.400 €	156 €
112.400 €	164 €
117.400 €	171 €
122.400 €	179 €
127.400 €	186 €
132.400 €	193 €
137.400 €	201 €
142.400 €	208 €
147.400 €	216 €
152.400 €	223 €

Ab dem 01.08.2026 erhöhen sich die Beiträge jährlich jeweils zum 01.08. eines Jahres in Höhe der vom Land festgelegten Fortschreibungsbetrages in Anlehnung an die Kibiz-Indexierung. Die Beträge werden jeweils auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Sundern vom 25.06.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, den 25.06.2025

Der Bürgermeister
Willeke